

Gemeinde Zernez



Betriebsreglement der Feuerwehr Zernez

150.110

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines (Art. 1)	2
II. Organisation und Aufgaben (Art. 2 – 11)	2
III. Allgemeine Vorschriften (Art. 12 – 16)	4
IV. Übungs- und Einsatzdienst (Art. 17 – 20)	4
V. Besoldung und Bussen (Art. 21 – 23)	5
VI. Feuerwehersatzabgabe (Art. 24– 25)	6

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der GVG die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr Zernez. Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 2

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl der Offiziere
3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
4. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
5. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 25'000.00 pro Jahr
6. Disziplinarbussen gemäss Art. 17 FWG bis CHF 500.00
7. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
8. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Gliederung der Feuerwehr

Art. 3

Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Abteilungen und Gruppen. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Kommando

Art. 4

Dem Kommando gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, Offiziere, Fourier und Materialverwalter.

Feuerwehrkommandant

Art. 5

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen betrieblich:

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes, sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Laufende Orientierung des Gemeindevorstandes über das Feuerwehrwesen
6. Erstellen des Jahresübungsplanes
7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
8. Führung der Mannschaftskontrolle

9. Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst
10. Führung der Sold und Bussenadministration
11. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 23)
12. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG
13. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab
14. Oberaufsicht einer freiwilligen Jugendfeuerwehrabteilung

Feuerwehrvizekommandant

Art. 6

Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Feuerwehrrkommandanten.

Abteilungschef
Offiziere

Art. 7

Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen die:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Fourier

Art. 8

Der Fourier besorgt die:

1. Protokollführung der Sitzungen
2. Führung der Anwesenheitskontrollen

Materialverwalter

Art. 9

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Gruppenführer

Art. 10

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Gemeindepersonal

Art. 11

Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Feuerwehrrkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrrkommandanten.

III. Allgemeine Vorschriften

Pflichten des Kaders	Art. 12 Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
Verbot	Art. 13 Verboten ist: <ol style="list-style-type: none">1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall3. Rauchen, Alkohol- und Drogengenuss während des Dienstes4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke
Disziplinar massnahmen	Art. 14 Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.
Persönliche Ausrüstung	Art. 15 Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwaltung abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.
Korpsmaterial	Art. 16 Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

IV. Übungs- und Einsatzdienst

Übungsdienst	Art. 17 Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.
Anforderung von Hilfe	Art. 18 Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Auswärtige
Hilfeleistung

Art. 19

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Kommando

Art. 20

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

V. Besoldung und Bussen

Jahrespauschale

Art. 21

¹ Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und die Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

- Feuerwehrkommandant	CHF	2'000.00
- Vizekommandant	CHF	1'000.00
- Ausbildungsoffizier	CHF	1'000.00
- Offizier	CHF	500.00
- Fourier	CHF	300.00
- Gruppenführer	CHF	200.00

Übungsdienst

² Der Übungsdienst wird je Stunde für Übungen wie folgt entschädigt:

- Kommandant und Vizekommandant	CHF	20.00
- Offiziere und Unteroffiziere	CHF	20.00
- Mannschaft	CHF	15.00
- Spezialisten-Übungen, z.B. Fahrtraining	CHF	15.00

Aktivdienst
(Ernsteinsätze)

³ Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze von der ersten Stunde an entschädigt:

- Der Stundenansatz beträgt	CHF	25.00
- Strassenrettung und/oder Ölwehreinsätze: gemäss Vorgaben GVG		

⁴ Wochenpikett CHF 50.00

⁵ Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Kommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird wie folgt entschädigt:

- Lohnausfallentschädigung/Taggeldentschädigung für Ganztageskurse (max. 8 Std.)	CHF	250.00
(miteingerechnet sind hier mögliche GVG-Kursbeiträge)		

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Zernez.

Bussen

Art. 22

¹Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen kann wie folgt bestraft werden:

- | | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| - Fernbleiben von einer Übung | CHF | 50.00 |
| - Fernbleiben von Tageskursen | CHF | 150.00 |

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrrückersatz erhoben.

²Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung gemäss Art. 18 FWG, die zum Ausschluss führen, wird zusätzlich zur Disziplinarbusse der ganze Feuerwehrrückersatz erhoben.

Entschuldigungen

Art. 23

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrrückersatz anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrrückersatz.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrrückersatz.

Gegen Entscheide des Feuerwehrrückersatzes über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VI. Feuerwehrrückersatzabgabe

Ersatzabgabe

Art. 24

Die Feuerwehrrückersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.00 und im Maximum CHF 500.00. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrrückersatzabgabe fest.

Inkraftsetzung

Art. 25

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeindevorstandes rückwirkend auf den 1.1.2015 in Kraft.

Gestützt auf das Gemeindefeuerwehrgesetz Art. 8 und erlassen vom
Gemeindevorstand am 22. Juni 2015.



Der Gemeindepräsident:

Emil Müller

Der Gemeindeganzlist:

Corsin Scandella